

Aktenzeichen: 6 AZR 135/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 23. Februar 1984
- 6 AZR 135/81 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 25. September 1980
- 6 Ca 176/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 30. Januar 1981
- 5 Sa 119/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Sonderurlaub

Gesetz: Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Erteilung von
Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugend-
wohlfahrt vom 13. Juli 1953 § 2; ZPO § 264 Nr. 2 und 3

Leitsatz:

Der Begriff Arbeitstag gemäß § 2 des Sonderurlaubsgesetzes
für Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt 1953
ist nicht mit dem Begriff Werktag gleichzusetzen, so daß
ein Anspruch auf 12 Arbeitstage Sonderurlaub besteht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 135/81

5 Sa 119/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Dr. Kukies für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Januar 1981 - 5 Sa 119/80 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 25. September 1980 - 6 Ca 176/80 - wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger zwei Tage Erholungsurlaub für das Jahr 1980 abzugelten sind.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei der Beklagten als Erzieher beschäftigt. Daneben war er ehrenamtlich beim Stadtjugendring Stuttgart e.V. in Jugendhilfe tätig. Der Stadtjugendring veranstaltete in der Zeit vom 10. August bis zum 1. September 1980 eine Jugendfreizeit, an der der Kläger als Jugendleiter teilnehmen sollte. Der Stadtjugendring beantragte für den Kläger für die Zeit vom 14. August bis 29. August 1980 Sonderurlaub nach dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (SUrlG). Die Beklagte bewilligte dem Kläger bezahlten Sonderurlaub für die Zeit vom 18. August bis zum 29. August 1980 und verwies den Kläger hinsichtlich des 14. und 15. August 1980 auf die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub. §§ 1 und 2 SUrlG lauten:

§ 1

(1) Den in der Jugendhilfe tätigen Personen über 18 Jahren ist auf Antrag Sonderurlaub in folgenden Fällen zu gewähren:



- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen;
- b) zum Besuch von Ausbildungslehrgängen bzw. von Schulungsveranstaltungen der Jugendpflege und Jugendwohlfahrtsverbände;
- c) zum Besuch von Tagungen der Jugendpflege- und Jugendwohlfahrtsverbände;
- d) zur Leitung von Veranstaltungen des im Rahmen des Bundes- und Landesjugendplans geförderten Auslandsaustausches.

(2) ...

§ 2

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens vier Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar."

Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm habe auch für den 14. und 15. August 1980 Sonderurlaub zugestanden. § 2 Abs. 1 SUrlG gehe von zwölf Arbeitstagen und nicht von zwölf Werktagen aus.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die dem Kläger am 14. und am 15. August 1980 gewährte bezahlte Freizeit nicht auf den Erholungsurlaub 1980 angerechnet werden kann. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie ist der Auffassung, der Begriff Arbeitstag in § 2 SUrlG habe damals dem Begriff Werktag entsprochen, weil seinerzeit noch ganz überwiegend die Sechs-Tage-Woche gegolten habe und unter Arbeitstagen diejenigen Tage verstanden worden seien, die nicht



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sonn- oder gesetzliche Feiertage gewesen seien. In diesem Sinne sei auch der Samstag, selbst wenn er arbeitsfrei sei, ein Arbeitstag.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Nachdem der Kläger am 30. April 1982 aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten ausgeschieden ist, hat der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag in der Revisionsinstanz umgestellt und beantragt nunmehr festzustellen, daß ihm zwei Tage Erholungsurlaub für das Jahr 1980 abzugelten sind. Die Beklagte hat dieser Antragsänderung widersprochen und bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Feststellung, daß dem Kläger zwei Tage Erholungsurlaub für das Jahr 1980 abzugelten sind.

1. Der Kläger hatte in den Vorinstanzen beantragt festzustellen, die dem Kläger am 14. und 15. August 1980 gewährte bezahlte Freizeit nicht auf den Erholungsurlaub 1980 anzurechnen. Diesen Antrag haben beide Vorinstanzen zutreffend dahin aufgefaßt, daß der Kläger zwei weitere Tage Erholungsurlaub für das Jahr 1980 begehrt. Die Auslegung des Klageantrags wird durch die Protokolle der Sitzungen des Arbeitsgerichts vom 25. Juli und 25. September 1980 bestätigt, in denen der Kläger erklärt hat, sein Rechtsbegehren gehe dahin, festgestellt zu wissen, ob er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich zwei Arbeitstage auf seinen Erholungsurlaub anrechnen lassen müsse. Auch die Beklagte hat den Antrag in diesem Sinne verstanden. Sie hat erklärt, daß sie den Resterholungsurlaub gewähren werde, wenn die vom Kläger begehrte Feststellung getroffen werde.

Nachdem jedoch das Arbeitsverhältnis des Klägers am 30. April 1982 nach Einlegung der Revision geendet hatte und die Gewährung des Urlaubs somit unmöglich geworden war, mußte der Kläger in der Revisionsinstanz seinen Feststellungsantrag umstellen. Diese Umstellung des Antrags ist auch in der Revisionsinstanz noch möglich und zulässig. Nach § 264 Nr. 3 ZPO ist es nicht als eine Änderung der Klage anzusehen, wenn wegen einer später eingetretenen Veränderung statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. April 1982 ist eine in der Revisionsinstanz unstreitig eingetretene Veränderung, die es dem Kläger wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses unmöglich macht, den Feststellungsantrag auf Gewährung des Erholungsurlaubs weiterzustellen, es ihm jedoch erlaubt, unter Beibehaltung desselben Klagegrundes einen "anderen Gegenstand" zu fordern, nämlich die Feststellung der Verpflichtung zur Abgeltung des Urlaubs gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG, § 51 BAT. § 264 Nr. 2 und 3 ZPO sind auch in der Revisionsinstanz jedenfalls dann anwendbar, wenn im Rahmen der Prüfung des Rechtsschutzinteresses an einer begehrten Feststellung eine unstreitige Tatsache, die nach der letzten mündlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen eingetreten ist, ohnehin berücksichtigt werden muß (vgl. BAG 18, 8, 11; BAG Urteil vom 28. November 1966



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 AZR 203/66 -, AP Nr. 1 zu § 268 ZPO; BAG Urteil vom 19. Dezember 1979 - 5 AZR 96/76 -, AP Nr. 10 zu § 112 BetrVG 1972; BGH LM Nr. 27, 39 zu § 561 ZPO).

2. Die nunmehr begehrte Feststellung ist auch begründet. Der Kläger hatte Anspruch auf zwölf Arbeitstage, nicht nur auf zwölf Werkstage Sonderurlaub. Demgemäß standen ihm noch zwei Tage Erholungsurlaub zu.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Begriff "Arbeitstag" gemäß § 2 SURlG sei mit dem Begriff Werktag (einschließlich des Samstags) gleichzusetzen, so daß dem Kläger nicht zwölf, sondern nur zehn Arbeitstage (zwei Wochen) Sonderurlaub zugestanden hätten und damit der Anspruch auf zwei Tage Erholungsurlaub für das Jahr 1980 bereits erfüllt gewesen sei.

b) Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts folgt der Senat nicht. Der Kläger hatte Anspruch auf zwölf Arbeitstage Sonderurlaub.

Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff "Arbeitstag" in § 2 SURlG fehlerhaft ausgelegt. Für die Auslegung dieses Begriffs kommt es nicht auf den subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers an, maßgeblich ist vielmehr der im Gesetzeswortlaut objektivierte Wille des Gesetzgebers. Dabei ist in aller Regel vom Wortlaut der Vorschrift auszugehen, weil der mögliche Wortsinne die Grenzen absteckt, innerhalb derer ein vom Gesetz verwendeter Begriff überhaupt ausgelegt werden kann. Nur wenn der



Wortlaut einer Norm nicht eindeutig ist, kann auf die Motive des historischen Gesetzgebers abgestellt werden (BVerfGE 1, 299, 312; 11, 126, 130; BGHZ 46, 74, 76; Larenz, Methodenlehre, 5. Aufl., S. 308 f.).

c) Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 SUrlG ist die Anrechnung arbeitsfreier Werktage auf den Sonderurlaub ausgeschlossen. Der Begriff Arbeitstag i.S. des SUrlG ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff Werktag. Als Werktage gelten schon nach allgemeinem Sprachgebrauch alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, während Arbeitstage alle Tage sind, an denen gearbeitet werden muß. Hierzu können auch Sonn- und Feiertage gehören. Bei der Ermittlung des Inhalts eines gesetzlichen Begriffs ist zwar auch davon auszugehen, daß ihn der Gesetzgeber in dem Sinne gebraucht hat, in dem er zu seiner Zeit verstanden wurde. Die Begriffe Arbeitstag und Werktag waren aber schon bei Inkrafttreten des SUrlG nicht inhaltsgleich. Mußte z.B. an Sonn- oder Feiertagen gearbeitet werden, handelte es sich insoweit zwar um Arbeitstage, nicht aber um Werktage. Zwar war wegen der damals allgemein üblichen Sechs-Tage-Woche ein Werktag zugleich ein Arbeitstag. Daraus folgt jedoch keine Identität der Begriffe. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts wird nunmehr unter dem Begriff Arbeitstag auch nicht grundsätzlich etwas anderes verstanden als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SUrlG. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Woche nach wie vor sechs Werktage hat, heute in der Regel aber nur noch an fünf Tagen zu arbeiten ist, während früher die Sechs-Tage-Woche galt. Es kann unentschieden bleiben, ob den vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Landesarbeitsgericht zur Unterstützung seiner Ansicht herangezogenen Entscheidungen des Fünften Senats vom 6. März 1964 - 5 AZR 259/63 - und vom 19. Mai 1971 - 5 AZR 21/71 - (AP Nr. 3 und 7 zu § 34 SchwBeschG 1961) für die Auslegung jener Vorschrift im Schwerbeschädigtengesetz beizutreten ist, daß im Jahre 1953 unter Arbeitstag alle Tage zu verstehen waren, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage waren (kritisch Schnorr von Carolsfeld, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 34 SchwBeschG 1961). Zusatzurlaub nach dem Schwerbeschädigtengesetz und der hier einschlägige Sonderurlaub sind nicht vergleichbar. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts soll der Sonderurlaub nicht höchstens zwei Wochen, sondern zwölf Arbeitstage betragen. Er wird als Ausgleich für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe gewährt. Bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 2 SUrlG folgt, daß der Sonderurlaub auf höchstens vier Veranstaltungen im Jahr verteilt werden kann, so daß es sich nicht um Zusatzurlaub als zusätzliche persönliche Freizeit i.S. des Urlaubsrechtes, sondern um Freistellung für eine bestimmte Tätigkeit handelt (vgl. § 1 SUrlG). Würde man der Auslegung des Landesarbeitsgerichts folgen, hätten ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe, die an Sonntagen zu arbeiten haben, für diese Tage keinen Anspruch auf Sonderurlaub. Das liefe im Ergebnis auf eine Kürzung des gesetzlichen Anspruchs auf Erholungsurlaub hinaus.

d) Demgemäß stehen dem Kläger für das Urlaubsjahr 1980 noch zwei Tage Erholungsurlaub zu. Da diese wegen zwischenzeitlichen Ausscheidens des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewährt werden können, sind sie nach § 7 Abs. 4 BUrlG abzugel-
ten.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hohnheit

Dr. Kukies



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)